

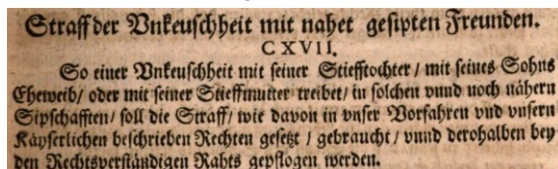
Zur völkerrechtlichen Frage eines Verbotes des Inzests

Von Mag. Arthur H. Lambauer (2023)

1532 erließ der Römisch-Deutsche Kaiser KARL V.¹ die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC)², zu Deutsch: *Peinliche Halsgerichtsordnung*, das erste Strafgesetzbuch Deutschlands.

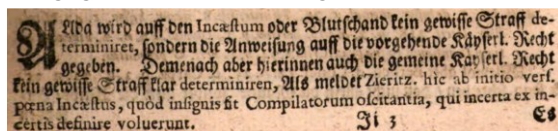
Im Folgenden hänge ich die Frage nach der Sinnhaftigkeit, ja der völkerrechtlichen Zulässigkeit des Verbotes des Inzests an den bezüglichen Tatbeständen der CCC auf.

Aus dem Kommentar³ zur CCC wird der Artikel CXVII wie folgt zitiert:

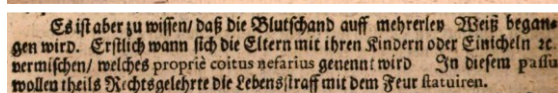


Straff der Unkeuschheit mit nahe gesteyten Freunden.
CXVII.
So einer Unkeuschheit mit seiner Stieftochter / mit seines Sohns Eheweib/ oder mit seiner Stieffmutter treibet/ in solchen vund noch nähern Sippschaften/ soll die Straff/ wie davon in vnser Vorfahren vnd vnsern Kayserlichen beschriebnen Rechten gefest / gebraucht / vund derohalben bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

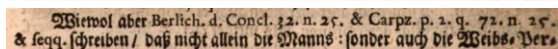
Zur Tatbildvariante „... und noch näheren Sippschaften ...“ (mithin auch der Tat zwischen in gerader Linie Blutsverwandten) führt BLUMBLACHER u. a. (hier exerziert wiedergegeben) aus, was folgt:



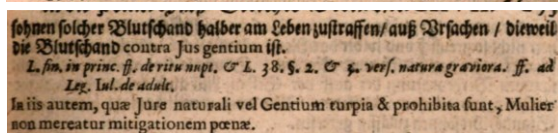
Alda wird auff den Incastum oder Blutschand kein gewisse Straff determiniret, sondern die Anweisung auff die vorgehende Kayserl. Recht gegeben. Demnach aber hierinnen auch die gemeine Kayserl. Recht kein gewisse Straff klar determiniren, Als meldet Zieritz. hic ab initio ver. pena Incastus, quod insignis sit Compilatorum oscitantia, qui incerta ex incertis definire voluerunt.



Es ist aber zu wissen/ daß die Blutschand auff mehreres Weiß begangen wird. Erstlich wann sich die Eltern mit ihren Kindern oder Einicheln zc. vermischen/ welches propriè coitus nefarius genennet wird. In diesem paffu wollen theils Richtegelerchte die Lebensstraff mit dem Feur statuiren.



Wiewol aber Berlich. d. Concl. 32. n. 25. & Carpz. p. 2. q. 73. n. 25. & seqq. schreiben / daß nicht allein die Manns: sonder auch die Weibs. Pers



ohnen solcher Blutschand halber am Leben zustraffen/ auß Ursachen / dieneil die Blutschand contra Jus gentium ist.
L. fm. in princ. ff. de ritu nupt. c. l. 38. §. 2. c. 5. ver. natura graviora. ff. ad Leg. Jul. de adult.
Iatis autem, quæ Jure naturali vel Gentium turpia & prohibita sunt, Mulier non mereatur mitigationem pœnæ.

Der Inzest (die Blutschande) laufe also dem Naturrecht oder dem *Ius Gentium* zuwider, weshalb auch die Taten von weiblichen Delinquenten strafwürdig seien, erfahren wir hier.

Gleichwohl sei er nicht sogleich (vom Gericht) zu bestrafen, sondern diesbezüglich die Sache dem Kaiser zu unterbreiten, der, wie zu erschließen ist, offenbar ein Oberstes Sonderrecht betreffs dessen hatte, mithin auch von der Bestrafung dispensieren

konnte, was schon einmal darauf hindeutet, dass nicht jeder Fall über denselben Kamm zu scheren sei.

Es ist noch heute schwierig auszumachen, was seinerzeit unter *Ius Gentium* verstanden wurde: ob Völkerrecht (im heutigen Sinne) oder (wohl eher noch) das, was der *Corpus Iuris Civilis* darunter versteht, namentlich jene Rechtsgrundsätze (zivilen und sträflichen Rechts), die allen Völkern gemein sind⁴.

Meine Sicht der Dinge habe ich dem Österreichischen Verfassungsgerichtshof in einer Klage nach Artikel 137 B-VG im Jahre 2017 mitgeteilt, wie im Folgenden, rechts hereingerückt und mit Anmerkungen in Fußnoten versehen, wiedergegeben:

Das, wie hier angesichts der maßlosen Chuzpe, die darin bestünde, wenn es denn anders wäre, vom Ersten Kläger gar nicht geprüft einzige Motiv für die Normierung des strafrechtlichen Verbotes nach § 211 StGB (Blutschande) wird wahrscheinlich darin gelegen haben, dass insbesondere die Erfahrung aus dem Hause Habsburg – denn andere scheint weithin sichtbar gar keine, zumindest nicht wissenschaftlich fundierte, zu bestehen – gelehrt habe, dass Inzest zu Missgeburten allerlei Ausformung führe.

Ebenso wahrscheinlich ist aber, dass hochverräterischer Pöbel mit entsprechendem Zugang vermittelt der untergeschobenen Verabreichung allerlei Arzneien, derentwegen man im Mittelalter auf dem Scheiterhaufen landete, gezielt und systematisch dafür gesorgt hat, dass solch eng familiäre Verbindungen zu derlei Missbildungen führten.

Selbst wenn dem nicht so wäre, was stark anzuzweifeln ist, wäre solcher Gefahr vor dem Hintergrund heutigen Bewusstseins auch im Hinblick auf die Menschenrechte weit eher dadurch beizukommen, dass breite Aufklärung erfolgte, wonach insbesondere bzw. erst die über Generationen und ohne zwischengeschaltete familienfremde Gene erfolgende Inzucht zur Verdichtung solcher Gefahr führt, welche im Übrigen in jedem anderen Fall von nicht inzestuöser Zeugung mit einer durchschnittlich keineswegs um solche Welten geringeren Wahrscheinlichkeit besteht.

¹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_V._\(HRR\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_V._(HRR)).

² https://de.wikipedia.org/wiki/Constitutio_Criminalis_Carolina.

³ BLUMBLACHER, *Commentarius*, Salzburg (1670); <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10348548?page=7>.

⁴ Siehe dazu *Institutiones*, Lib. I, II, 2:

Ius autem civile vel gentium ita dividitur: omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium

hominum iure utuntur: nam quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium civitatis est vocaturque ius civile, quasi ius proprium ipsius civitatis: quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur.

Zitiert nach KRÜGER/MOMMSEN/SCHOELL, *Corpus Iuris Civilis*, Berlin (1889); <https://archive.org/details/corpusjuriscivil01krueuoft>.

Hinzukommen die heutigen Möglichkeiten der Pränatal-Diagnostik.

Vor dem gesamten, in diesem Verfahren vorgetragenen Hintergrund des offenbar Jahrhunderte zurückreichenden Hochverrats, welcher zum nicht unwesentlichen Zweck auch hatte, der Höchsten Intelligenz genealogische Tribute abzutrotzen, scheint im Übrigen und bis zum ihr obliegenden Beweis des Gegenteils durch die Erstbeklagte Partei, weitaus plausibler, davon auszugehen, dass das Verbot des § 211 StGB als eine Folge eben dieser zuvor genannter hochverräterischen, alchemistischen Praktiken gerade dazu diene, die genannte Höchste Intelligenz bei deren Fortpflanzung aus deren eigenen Reihen hinaus zu zwingen, was angesichts des synchron dazu angestellten Unternehmens, die Regierungsmacht gewaltsam an sich zu reißen, hauptsächlich dafür verantwortlich war, dass der Karren weltweit so tief im Dreck steckt.

Soweit aber argumentiert würde, dass § 211 StGB, was der Titel des Zehnten Abschnitts des Zweiten Teils des StGB, in dem er sich befindet, andeutet, dazu erforderlich sei, die sexuelle Selbstbestimmung, wohl vor allem von Nachgeborenen zu schützen, zumal sich diese in einem Autoritätsverhältnis zum Vorfahren befänden, ist auf § 212 StGB zu verweisen, welcher gerade dem Schutz des in solcher psychosozialer Abhängigkeit stehenden Opfers dient, diesen aber schon mit der Erreichung dessen Volljährigkeit enden lässt. - Es ist nicht der geringste sachliche Grund ersichtlich, warum die Notwendigkeit solchen Schutzes, der ja, was § 212 StGB angeht, noch nicht einmal den Beischlaf, sondern einzig geschlechtliche Handlungen, welche also hinter diesem zurückbleiben, betrifft, bei einem volljährigen Nachfahren (nämlich völlig zu Recht) als nicht mehr bestehend angesehen werden müsste, während sie rücksichtlich des volljährigen Nachfahren ausgerechnet für eine solche Praktik weiterhin als bestehend anzusehen sei, welche im Allgemeinen im täglichen Leben einer in ihrer vorbereitenden und von beiden beteiligten Seiten beabsichtigten Ausgestaltung und Auswahl der Umgebung der Handlung als in einem Maße vom Willen beider Beteiligten getragen anzusehen ist, welches für solchen Schutz, namentlich im Vergleich zu solcher Umgebung bei den unter § 212 StGB fallenden Handlungen, nicht der geringste sachlich vertretbare Anlass mehr bestehen kann.

Hinzukommt ferner, das gerade der Höchsten Intelligenz unter der Menschheitsfamilie immer schwieriger wird, aus der extrem explodierenden Vielzahl an Mitmenschen jene auszuwählen, welche seinem sich aus Artikel 8 EMRK und, mehr noch, aus Artikel 16 UDHR, völlig zwanglos ableitbaren Menschenrecht entsprechen könnten, bei der Wahl des Geschlechtspartners insbesondere dessen genealogische Entsprechung zu berücksichtigen, welche alleine den Bestand der von ihr gehüteten Höchsten Intelligenz auf Dauer sicherstellt, deren Wahrung einzig und ganz und gar dem in Artikel 6 UDHR garantierten Schutz der Persönlichkeit, nämlich auch im Hinblick auf das zuvor genannte und im engen Zusammenwirken dieser beider Menschenrechtskomplexe (*argumento a maiore ad minus*) zu verstehenden Recht auf *eigenständigen* Schutz und die Wahrung solcher Persönlichkeit

gerade innerhalb der eigenen (fortzupflanzenden) Familie, entsprechen kann, welche beiden zuletzt genannten Bestimmungen lauten, wie folgt:

ARTICLE 6

Everyone has the right to recognition everywhere as a person before the law.

bzw.:

ARTICLE 16

1. Men and women of full age, without any limitation due to race, nationality or religion, have the right to marry and to found a family. They are entitled to equal rights as to marriage, during marriage and at its dissolution.

2. Marriage shall be entered into only with the free and full consent of the intending spouses.

3. The family is the natural and fundamental group unit of society and is entitled to protection by society and the State.

Dass zitierter Artikel 16 Absatz 1. 1. Satz UDHR das Recht, eine Familie zu gründen, mithin Kinder zu zeugen, unabhängig von, nämlich **neben**, dem Recht zu heiraten garantiert, folgt aus der Tatsache, dass nach dem *and* und vor dem *found a family* ein weiteres *to* steht, welches fehlen müsste, wenn sich das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen als Einheit verstünde, was deshalb nicht der Fall ist; was im Übrigen schon deshalb einleuchtet, weil die Institution der Ehe in ihren historischen Ursprüngen auf religiöses Denken betreffs, und solches Bewerten, der Familie zurückgeht, sodass eine solche Einheit gegen die Religionsfreiheit verstieße.

Obschon genannter Artikel 16 Absatz 1, 1. Satz UDHR in seine Aufzählung von Parametern, anhand derer diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen, die Verwandtschaft nicht aufgenommen hat, ergibt sich zumindest aus Artikel 2 Absatz 1 UDHR, welcher da lautet:

ARTICLE 2

Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.

also aus seiner letzten Wortpassage: *birth or other status*, sowie auch aus der Wendung: *of any kind, such as*, wonach das Nachfolgende als lediglich demonstrativ aufzählend aufzufassen ist, dass eine Einschränkung dieser Rechte allein wegen Verwandtschaft der sie gemeinsam ausüben Wollenden, wenn angesichts der heutigen medizinischen Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik überhaupt, nur dort statthaft sein könnte, wo eine solche im Sinne des oben bereits zitierten Artikels 29 Absatz 2 UDHR *allein zu dem Zweck des Sicherstellens gebührender Anerkennung und Respekts der bzw. für Rechte und Freiheiten anderer und des Rechnung-Tragens gegenüber gerechten Erfordernissen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft gesetzlich bestimmt* [würden], wobei auf der Hand

liegt, dass dann, wenn hier unter den Rechten anderer, was allein möglich wäre, allerdings nicht in Einklang mit oben erörtertem Artikel 7 UDHR gebracht werden könnte, jene des Fötus aufzufassen wären, **jedwede** Abtreibung und schon gar jene, die allein aufgrund der sogenannten Wohltat der Dreimonats-Frist, also nicht notwendigerweise aufgrund einer medizinischen Indikation, erfolgt, als rechtswidrig anzusehen wäre, sowie ferner, dass jene Erfordernisse einer allein dem Hochverrat dienlichen Pseudo-Moral, wonach Inzest als **Blutschande** zu gelten habe (Dreckschweine!), nicht nur, wie gesagt, jedweder sachlichen Begründung entbehren, sondern überdies, gerade wegen der medizinisch-technischen Entwicklung, welche der natürlichen Intelligenz deren bislang und seit Jahrhunderten hochverräterisch unterdrückten gesellschaftlichen Rang abzulaufen trachtet, auch nicht als gerecht angesehen werden können, sodass etwaige als hier relevant bezeichnete Bedenken der öffentlichen Ordnung wegen, welche zufolge einer Freigabe der verwandtschaftlichen Vereinigung etwa als beeinträchtigt zu befürchten stünde, einzig dem Hochverrat geschuldet wären, und die (wohl, nämlich im Geiste des Ersten Erwägungsgrundes sowie der oben bereits erörterten Artikel der UDHR verstandene) allgemeine Wohlfahrt, wie gezeigt, weit weniger durch eine, der erzwungenen breitschichtigen Paarung durch die Höchste Intelligenz geschuldeten, Verwässerung der Intelligenz als durch eine Bewahrung derselben durch deren direkte, also proliferente und intrinsische Weitergabe gewänne, anstatt solche völkerrechtswidrig gleichsam der Nukleartechnik zu überlassen. (Vergleiche dazu auch unbedingt die Ausführungen und Ergebnisse der linguistischen Recherchen des Ersten Klägers in dessen in Beilage ./15 enthaltenem E-Mail an die Zweite Klägerin vom 2. Januar 2017, 19:23, insbesondere betreffs der englischen Vokabel *drip!*⁵)

Eine Öffnung des genealogischen Potenzials der Angehörigen der Höchsten Intelligenz gegenüber dem restlichen, gegenwärtig, leider Gottes, weithin als hochverräterischen Pöbel zu qualifizierenden menschlichen Bestand kommt nämlich frühestens dann (wieder) infrage, wenn er glaubwürdig dargetan hat, nachhaltig und dauerhaft, nämlich aus tiefer eigener Überzeugung von der kollektiven Destruktion, welche es nach sich zieht, restlos damit aufgehört zu haben und auch künftig nicht mehr aufs Neue damit zu beginnen, das Unternehmen des Hochverrats zu veranstalten.

Die Kläger betonen hier mit Nachdruck und angesichts der sozusagen noch etwas Zeit habenden, jedoch nichtsdestotrotz beherzt und energisch zu ergreifenden bezüglichen Maßnahme lediglich kursorisch, dass die Inhalte des Fortpflanzungsmedizingesetzes aus den nämlichen Gründen einer akribischen Revision zu unterziehen sein werden.⁶

Zur lateinischen Vokabel *incestum* finden wir übrigens bei CARRACH⁷ etymologisch verwandt, lediglich was folgt:

Incaedus, a, um. das nicht abgehauen wird. Lucus Incaedus, ein gehegter Wald. Ovid.

Dies erinnert uns an das Thema einer E-Mail, die wir im März 2017 an unsere Familie gesandt haben: Das Wormser Konkordat.⁸

Sodann ist bei CARRACH einschlägig und offenbar den etymologischen Ursprung verschleiern zu finden, was folgt:

Incestus, Adverb. mit Blutschande. item unkeuscher Weise, unzüchtig. Laeret. Incestificus, a, um. der eine Blutschande begeht. Senec. (Incestum faciens) Incesto, avi, atum, are. eine Blutschande begehen. Filiam incestare, eine Blutschande mit der Tochter begehen. Tacit. 2) Unkeuschheit treiben, mit Unkeuschheit verunreinigen. Plaut. Virg. Incestum, i, n. & Incestus, us, m. Blutschande. Cic. Incesti reus, der eine Blutschande begangen hat. (q. Non castus) Incestuosus, a, um. blutschänd crisch. Val. Max. Incestus, a, um. mit Blutschande besudelt. Nuptiae incestae, blutschändliche Ehe. Tacit. Incesto facinore se polluere, eine Blutschande begehen. Cic. 2) unrein, unverschämt. Incestum os, ein unverschämtes Maul. Idem. 3) böß, lasterhaft. Sæpe Diespiter incesto addidit integrum, Jupiter hat oft den Guten nebst dem Bösen gekrafft. Horat.

Anhand dieser Informationen ist nun jedem, der meine übrigen Schriften gelesen und eine überdurchschnittliche Ausstattung mit Intelligenz aufzuweisen hat, klar, dass die Begründung für das Verbot des Inzests, die etwa auch BLUMBLACHER substantiell nicht zu erbringen vermag, in doch augenscheinlichem Maße fragwürdig ist.

Schon gar ist die vermeintliche Begründung verfehlt, der Inzest verstoße gegen das *Ius Gentium*, denn es sind gerade die wohlverstandenen Interessen der Gesamtheit der Menschheitsfamilie, ihre Höchste Intelligenz nicht heillos zu verwässern, welcher Zustand gegenwärtig allenthalben akut vorzuherrschen scheint.

Arthur Lambauer

⁵ Siehe dieses E-Mail hier: https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2023/09/20170102_e-mail_apostate_geschwaerzt.pdf.

⁶ Siehe die gesamte oben bezeichnete Klageergänzung hier: <https://1drv.ms/b/s!ApCb86u-Quibjgvx7G1qqrWkX14fK3A?e=BHmMiS>.

⁷ *Thesaurus Linguarum Latinae*, Wien (1787); <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb11762417?page=7>.

⁸ Siehe diese hier: https://arthurlambauer.files.wordpress.com/2023/09/20170304_e-mail_das-wormser-konkordat-1122_geschwaerzt.pdf.